

PartnerNews

Das Kundenmagazin

Gut informiert. Gut begleitet.

Wir begleiten KMU seit über 20 Jahren auf partnerschaftliche Art und Weise – in Steuerfragen ebenso wie in Finanz- und Personalthemen. Die Verbindung aus Fachkompetenz, unkomplizierter Zusammenarbeit und persönlicher Herzlichkeit zeichnet uns aus.

Auch in dieser Ausgabe haben wir für Sie wichtige Neuigkeiten und praktische Hinweise für Ihren Geschäftsalltag zusammengestellt. Kompakt, verständlich, partnerschaftlich – so, wie Sie es von uns kennen. Es warten drei aktuelle und spannende Themen auf Sie.

Viel Freude beim Lesen.

Steuri Treuhand Spiez



PartnerNews

Das Kundenmagazin

Vorweg das Wesentliche:

Neue Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge BVG...

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	22'680.—	23'040.—
Koordinationsabzug	26'460.—	26'880.—
Max. rentenbildender Jahreslohn	90'720.—	92'160.—
Min. koordinierter Jahreslohn	3'780.—	3'840.—

...und für die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Max. Steuerabzugs-Berechtigung		
-wenn BVG versichert	7'258.—	7'373.—
-wenn nicht BVG versichert	36'288.—	36'864.—

Und zudem:

Im 2027 stehen Stand heute keine Änderungen an bei den AHV/IV/EO/ALV-Sätzen*.

AHV/IV/EO Lohnbeitrag unverändert je 5,3% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

AHV/IV/EO persönlicher Beitrag unverändert 10,0% für Selbständigerwerbende

ALV Lohnbeitrag unverändert je 1,1% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Familienzulagen:

Kinderzulage pro Monat Kanton Bern Fr. 250.—

Ausbildungszulage pro Monat Kanton Bern Fr. 310.—

Die minimale AHV-Altersrente beträgt neu ab 01.01.2027 Fr. 1'280.— pro Monat, die maximale AHV-Altersrente Fr. 2'560.— pro Monat und die maximale Ehepaar-Altersrente liegt neu bei Fr. 3'840.—.

* Anderslautender Bundesratsentscheid bleibt vorbehalten + FAK-Sätze 2027 per 1. Nov. 2026 noch nicht bekannt

Zieltermin für Sanierungen bei selbstgenutztem Wohneigentum

Die Abschaffung des Eigenmietwerts ist bekanntlich beschlossene Sache. In den PartnerNews vom November 2025 haben wir ausführlich darüber berichtet. Unklar war damals noch der zeitliche Fahrplan. Mittlerweile hat der Bundesrat entschieden, dass **die Abschaffung des Eigenmietwerts auf den 1. Januar 2029** in Kraft tritt. Gleichzeitig können die Kantone ab diesem Zeitpunkt eine Objektsteuer auf Zweitliegenschaften einführen.

Somit kann jetzt ein Zieltermin für Liegenschaftsunterhalt, also Sanierungen mit werterhaltendem Charakter sowie für energetische **Sanierungen bei selbst genutztem Wohneigentum** definiert werden. Alles was steuerlich noch voll **abzugsfähig** sein soll, muss somit heuer oder in den kommenden **zwei Jahren 2027 und 2028** gemacht werden. Ab 2029 werden werterhaltender Liegenschaftsunterhalt und bei der direkten Bundessteuer sogar energetische Sanierung nicht mehr zu einem Steuerabzug führen (dafür fällt ja dann eben der Eigenmietwert weg). In der Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision des Kantons Bern ist klar definiert, dass der Kanton Bern energetische Sanierungen noch bis ins Jahr 2050 als Steuerabzug zulassen will. Somit gilt aus steuerlicher Sicht (und wenn die Sanierung auch baulich Sinn macht): Liegenschaftsunterhalt wie Sanierung Bad, Küche, Wandanstrich, Bodenbeläge, Gartenterrasse usw. bis Ende 2028 machen. Energetische Sanierungen ergeben bei den Kantons- und Gemeindesteuern grundsätzlich bis 2050 einen Steuerabzug, bei der direkten Bundessteuer eben leider auch nur noch für 2027 und 2028. Das Rechnungsdatum des Handwerksbetriebes ist entscheidend, dieses Datum muss in der Periode vor 01.01.2029 liegen. Die starke Nachfrage für Sanierungen aller Art an selbstgenutztem Wohneigentum in den nächsten 2 Jahren wird wohl auch Auswirkungen auf die Preise haben.

Das Beschriebene gilt nur bei selbstgenutztem Wohneigentum, bei dem eben die Besteuerung des Eigenmietwerts wegfällt. **Bei vermieteten Liegenschaften** bleibt der Mietertrag ja auch weiterhin steuerbar, darum wird da werterhaltender Liegenschaftsunterhalt weiterhin abzugsfähig bleiben. Beim Thema Abschaffung Eigenmietwert lohnt sich eine Überprüfung Ihrer persönlichen Situation in jedem Fall, besonders im Hinblick auf Hypotheken, Unterhaltsstrategien und Zweitliegenschaften.

Das neue Transparenzregister

Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG)

Das Reformpaket zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bringt einerseits ein revidiertes Geldwäschereigesetz, andererseits das neu geschaffene TJPG-Gesetz, dass jede Kapitalgesellschaft in der Schweiz betrifft, also jede Aktiengesellschaft und jede Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Am 1. Oktober 2026 trat dieses in der Schweiz in Kraft. Es geht dabei um die Schaffung eines Bundesregisters zum Aufzeigen von wirtschaftlich berechtigten Personen an einer Kapitalgesellschaft wie eben einer AG und GmbH. Das neue Bundesregister ist nicht öffentlich, sondern steht den Bundes- und Kantonsbehörden zur Verfügung, um vorab bei Straftaten die wirtschaftlichen Berechtigten eines Unternehmens zu kennen, weil sich diese Personen nicht mit dem Eintrag im Handelsregister (dieses hingegen ist öffentlich) decken müssen. Betroffene Unternehmen (quasi alle Kapitalgesellschaften in der Schweiz) müssen ihre **wirtschaftlich berechtigten Personen** identifizieren, überprüfen, dokumentieren **und dem neuen Register melden**.

Wichtig sind insbesondere die folgenden Fristen:

- I. Inkrafttreten des neuen Gesetzes und Start des Transparenzregisters per 01.10.2026
- II. Innerhalb eines Monats nach der ersten Handelsregister-Mutation: Für Schweizerische AG oder GmbH ist grundsätzlich die Meldung ins Transparenzregister innerhalb eines Monats nach der ersten Mutation im Handelsregister erforderlich
- III. Bis zu zwei Jahre Übergangsfrist: Diese gilt, wenn keine Handelsregister-Mutation vorgesehen ist und sämtliche wirtschaftlich berechtigten Personen bereits als Gesellschafter/innen oder Organe im Handelsregister eingetragen sind.

Eine frühzeitige Vorbereitung ist daher empfehlenswert, auch wenn unter Umständen die gesetzliche Meldefrist erst am 30.09.2028 endet. Ich empfehle, dies jetzt schon im 4. Quartal 2026 zu erledigen, damit es nicht vergessen geht. Die Nichteinhaltung der Meldepflicht kann gemäss Transparenzregistergesetz TJPG mit bis zu einer halben Million Franken Busse geahndet werden. Die Einreichung der Daten ist nur elektronisch **über EasyGov.swiss** möglich.

Alle meine davon betroffenen Kunden/innen mit eigener AG oder GmbH wurden am 2. September 2026 von mir persönlich und frühzeitig informiert. In diesem Infomailing waren das Merkblatt des Bundes und drei Links mit Informationen dabei. Die Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen an Kapitalgesellschaften obliegt alleine dem/der Geschäftsführer/in einer GmbH respektive dem Verwaltungsrat einer AG. Einzelunternehmen und Personengesellschaften wie eine Kollektivgesellschaft sind vom TJPG und der damit verbundenen Meldepflicht nicht betroffen. Wir beraten Sie bei Bedarf sehr gerne wie gewohnt rasch und individuell über Themen wie das Login bei EasyGov.swiss und die zu meldenden Personen.

Teuerung auffangen statt Kaufkraft verlieren

Tarife, Preise und Honorare im Fokus

Wer seine Tarife, Preise und Honorare über längere Zeit unverändert lässt, nimmt in Kauf, dass **die Teuerung die eigene Ertragskraft schleichend schmälert**, und das obschon mehr Erfahrung und mehr Kompetenz aufgebaut wurden. Ich stelle immer wieder fest, dass aus Angst vor Auftragsrückgängen oder aus anezogener Bescheidenheit und Freundlichkeit eine gewisse Scham vorhanden ist, die eigenen Tarife, seien es Dienstleistungs-Preise, Handwerker-Honorare oder Materialpreise, der Teuerung anzupassen. Ich kenne Unternehmer, die Ihre Stundenhonorare seit über 15 Jahren unangetastet gelassen haben. Das ist ein Fehler und auch ein Trugschluss. Eine Tarifanpassung anhand der Teuerung ist nur das Festhalten am selben Wert für seine Arbeit. Wer seine Tarife oder Honorare über 15 Jahren nicht der Teuerung anpasst, verkauft seine Arbeit mit 15 Jahren mehr Berufserfahrung und 15 Jahren mehr Kompetenz zu einem tieferen Wert als noch im Jahr 2011. Diesen Fehler sollte kein Unternehmen machen, denn wenn die Kalkulation von Brutto- und Nettogewinnmarge schon damals recht knapp waren - zum Beispiel weil damals der Markteintritt gelingen sollte - der oder die kann jetzt, ohne seine Preise an die Teuerung anzupassen, plötzlich mit ungenügender Rentabilität und als Folge mit Liquiditätsproblemen konfrontiert sein. Kein Wunder, denn real verlangt dieses Unternehmen im jetzigen Zeitpunkt einen tieferen Gegenwert für dieselbe Leistung, da die Preise nie erhöht wurden. Die Folge also: trotz wachsender Erfahrung und höherer fachlicher Kompetenz sinkt die reale Entschädigung und dies bei steigenden Lebenshaltungs- und Betriebskosten.

Eine **regelmässige Überprüfung und Anpassung der eigenen Preisgestaltung** ist deshalb kein Luxus und auch keine Frechheit, sondern ein wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Unternehmensführung. Dabei lohnt es sich, nicht nur die allgemeine Teuerung, sondern auch gestiegenen Personal-, Infrastruktur- und Betriebskosten sowie die Entwicklung des eigenen Leistungsangebots zu berücksichtigen.

Unser Tipp: Legen Sie einen jährlichen Termin zur Überprüfung Ihrer Tarife, Preise und Honorare fest. Prüfen Sie, ob Ihre Ansätze noch kostendeckend und marktgerecht sind und kommunizieren Sie notwendige Anpassungen frühzeitig gegenüber Ihrer Kundschaft. So vermeiden Sie, dass Sie steigende Kosten selbst tragen – und stellen sicher, dass Ihre Preise auch morgen noch den Wert Ihrer Leistung widerspiegeln und **Ihr Unternehmen eine gesunde Rentabilität hat um langfristig zu bestehen**.

Die verschiedenen Indizes zur Teuerung finden Sie unter anderem beim Bundesamt für Statistik. Der wichtigste für die Schweiz ist ganz klar der Landesindex der Konsumentenpreise. Es gibt aber auch spezifischere wie zum Beispiel den Baukostenindex oder der Importpreisindex.

Beispiel: ein Physiotherapeut verlangt seit 2010 für eine einstündige Sportmassage Fr. 120.--. Er hat seine Preise nie der Teuerung angepasst. Denselben Gegenwert erhält er jetzt im Herbst 2026 nur, wenn sein jetziger Preis Fr. 127.80 betragen würde. Er verkauft seine Dienstleistung somit jetzt, 16 Jahre danach, um über 6% tiefer als damals und erzielt dementsprechend weniger Kaufkraft für sich.

Gut informiert. Gut begleitet.

Neue Rahmenbedingungen und Entwicklungen bringen laufend Veränderungen mit sich. Wir verfolgen diese aufmerksam und informieren Sie partnerschaftlich über Themen, die für Sie und Ihr Unternehmen relevant sind.

Nicht jede Situation lässt sich mit allgemeinen Informationen abschliessend beurteilen. Bei Bedarf besprechen wir mit Ihnen, welche Auswirkungen die behandelten Themen auf Ihre persönliche oder unternehmerische Situation haben können. Kommen Sie bei Fragen oder Unklarheiten jederzeit auf uns zu. Wir sind sehr gerne für Sie da.

Ihre Fachleute mit Leidenschaft

Markus Steuri

Buchhalter mit Eidg. FA &
Führungsnachdiplom FND

markus.steuri@steuri-treuhand.ch

Marlen Steuri

Personalfachfrau mit Eidg. FA &
Marketingfachfrau

marlen.steuri@steuri-treuhand.ch

Corinne Ploss

Treuhand-Sachbearbeiterin

corinne.ploss@steuri-treuhand.ch



Verfasser: Markus Steuri, Buchhalter mit Eidg. Fachausweis, Selbständiger Treuhänder seit 2004

Kontakt: markus.steuri@steuri-treuhand.ch / www.steuri-treuhand.ch

Spiez, im Nov. 2026 - Der Verfasser übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen in diesen PartnerNews.